

07 | Rechtsprechung und Aktuelles

Ausgabe 01 | 2025



Zahlungen für die Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs an Gesellschaftsanteilen unterliegen nicht der Steuer

Nießbrauchvorbehalte werden bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten häufig dazu verwendet, um die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage zu vermindern und damit die Schenkungsteuer zu optimieren. Neben der schenkungsteuerlichen Sichtweise ist in den letzten Jahren jedoch auch vermehrt die ertragsteuerliche Sicht in den Vordergrund gerückt.

Zuletzt hatte das Finanzgericht Köln zu der Frage geurteilt, ob die Zahlungen, die einer Nießbrauchberechtigten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Ablösung ihrer Nießbrauchrechte an Kapitalgesellschaftsanteilen zugeflossen sind, einkommensteuerpflichtig sind.

Das Finanzgericht Köln kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Abfindungszahlung hier keine Einkünfte darstellen kann und dementsprechend nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Entscheidend war, dass das Nießbrauchrecht der Nießbrauchberechtigten keine Dispositionsbefugnis über die Einkommensquelle (hier: der Dividendenanspruch) eingeräumt hat und die Position der Nießbraucherin damit nicht über das bloße

Empfangen der Einkünfte hinausging. Denn für die Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist es nicht ausreichend, einen Anspruch auf den Gewinnanteil zu haben. Es bedarf zusätzlich der wesentlichen Verwaltungsrechte und insbesondere der Stimmrechte. Da im vorliegenden Fall keine grundlegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen, kann die Entschädigung, die für das Aufgeben des Nießbrauchrechts gezahlt wurde, ebenfalls keine steuerbaren Einkünfte darstellen.

In der Praxis wird es – vorbehaltlich der Überprüfung durch den Bundesfinanzhof – von großer Bedeutung sein, ob dem oder der Nießbrauchberechtigten ein Dispositionsrecht zusteht oder nicht. Das Ergebnis hat entscheidende Bedeutung für die Frage, wem die laufenden Einkünfte steuerlich zuzurechnen sind und ob eine entgeltliche Ablösung der Steuer unterliegt.

(FG Köln, Urteil vom 29. Februar 2024, Az. 7 K 95/23, Revision beim BFH, Az. IX R 14/24)

Hinweis: Das Urteil ist aufgrund der Revision noch nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof wird sich daher zukünftig mit zwei Fällen der entgeltlichen Ablösung von Nießbrauchrechten befassen dürfen. Denn neben der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln läuft bereits ein weiteres Revisionsverfahren gegen ein Urteil des Finanzgerichts Münster vom 12. Dezember 2023, in dem es um die Frage geht, ob die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchrechts an einem Grundstück zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen kann.

In einem ähnlichen Fall hat der BFH (Az. IX R 5/24) in der Zwischenzeit bestätigt, dass die Ablösung des Nießbrauchs nicht der Steuer unterliegt, wenn der Vorbehaltsnießbraucher oder die Vorbehaltsnießbraucherin nicht wirtschaftlicher Eigentümer oder wirtschaftliche Eigentümerin der GmbH-Anteile ist.



Teilentgeltliche Immobilienübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

Nicht selten kommt es in der Praxis, insbesondere in der Nachfolgeplanung, zu teilentgeltlichen Immobilienübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.

In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen war streitig, ob es durch eine teilentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu einem (anteiligen) steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn kommt oder nicht.

Ein privates Veräußerungsgeschäft (auch als Spekulationsgeschäft bezeichnet) hat den Zweck, den realisierten Wertzuwachs im Privatvermögen zu besteuern. Bei Grundstücken liegt ein solches privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Da das Grundstück im Urteils-sachverhalt im Jahr 2014 erworben und im Jahr 2019 teilentgeltlich veräußert wurde, berücksichtigte das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn, der der Einkommensteuer unterliegt. Hierbei hat das Finanzamt den teilentgeltlichen Veräußerungsvorgang anhand der Verkehrswerte in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vorgang aufgeteilt. Der entgeltliche Teil war steuerpflichtig.

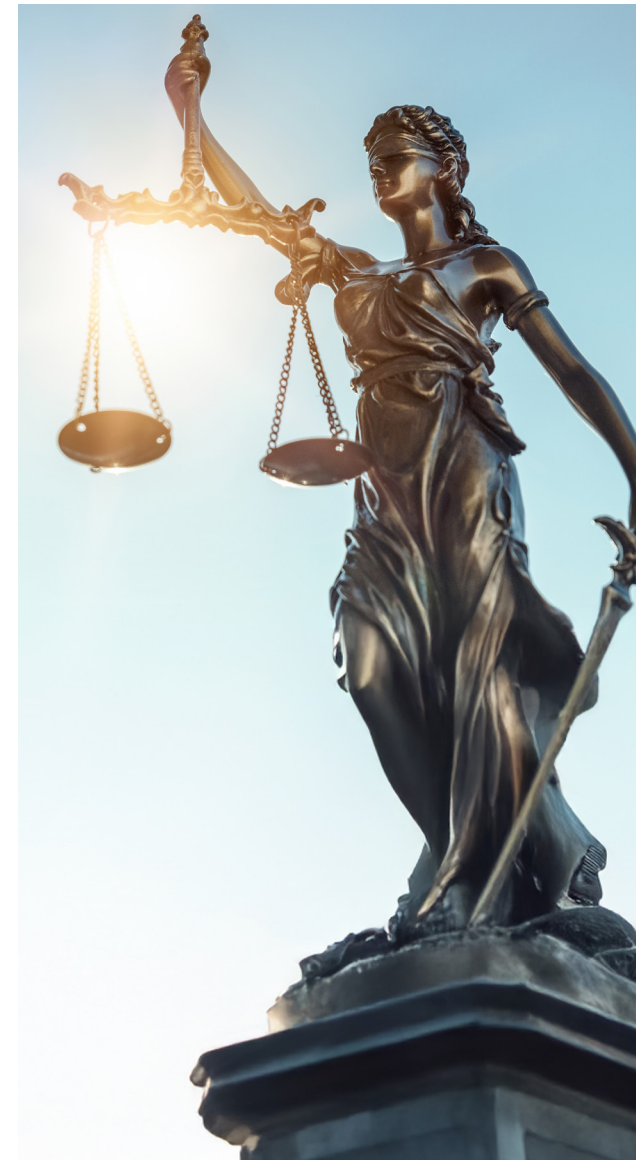
Der Steuerpflichtige vertrat jedoch eine andere Auffassung: Seiner Meinung nach ist es nicht Sinn und Zweck von privaten Veräußerungsgeschäften,

Übertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge im Bereich des Privatvermögens mit Ertragsteuern zu belasten.

Das Finanzgericht folgte in seinem Urteil der Meinung des Steuerpflichtigen. Nach Auffassung des zuständigen Senats scheiden teilentgeltliche Übertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge für die Besteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts aus. Laut Senat kann es bei Übertragungen unterhalb der historischen Anschaffungskosten (Betrag, der für den Erwerb aufgewendet werden musste) – wie im Streitfall – zu keinem „realisierten Wertzuwachs“ kommen, der der Ertragsteuer zugänglich ist. Ansonsten würde ein fiktiver steuerlicher Ertrag ohne einen positiven Cashflow beim Übertragenden zusätzlich der Ertragsteuer unterliegen, wobei dieser gar keinen Vermögenszuwachs hat.

Weiter sieht das Finanzgericht keinen Anlass, eine Aufteilung des einheitlichen Übertragungsvertrags im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil anhand des Verkehrswerts vorzunehmen. Da es bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob durch die Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ein fiktiver Überschuss im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig ist, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

(FG Niedersachsen, Urteil vom 29. Mai 2024, Az. 3 K 36/24, Revision beim BFH, Az. IX R 17/24)





Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte

Die Verlustverrechnungsbeschränkung, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden ist, beschränkt die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften mit Gewinnen aus Termingeschäften im Privatvermögen auf 20.000 Euro. Damit können sich Verluste aus Termingeschäften jährlich nur in Höhe dieses Betrags auswirken. Darüber hinaus besteht ein gesonderter Verlustverrechnungskreis und die übersteigenden Verluste können in den folgenden Jahren jeweils in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese Regelung sorgt gerade bei Tradern für Unmut, da sich trotz eines rechnerischen Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten ein steuerlicher Gewinn ergeben kann, der versteuert werden muss.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger erzielt in einem Jahr Gewinne aus Termingeschäften in Höhe von 500.000 Euro und Verluste in derselben Höhe. Für den Steuerpflichtigen ein ausgeglichenes Ergebnis ohne einen rechnerischen Gewinn. Innerhalb der Einkommensteuererklärung ist jedoch die Verlustverrechnungsbeschränkung anzuwenden, sodass von den Verlusten in Höhe von 500.000 Euro lediglich 20.000 Euro berücksichtigt werden können.

Damit entsteht ein „fiktiver“ Gewinn von 480.000 Euro, der im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu versteuern ist. Die nicht verrechenbaren Verluste können erst mit Gewinnen in der Zukunft verrechnet werden.

Bei einem Aussetzungsverfahren hat der Bundesfinanzhof bei der gebotenen summarischen Prüfung die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte nach §20 Abs. 6 Satz 5 EStG nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz für vereinbar erklärt. Der Bundesfinanzhof hat vielmehr ernstliche Zweifel, dass der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist. Dieser verlangt vom Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof erkennt in der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte eine doppelte Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die Verluste aus Termingeschäften erzielen: Zum einen werden Steuerpflichtige, die Verluste aus Termingeschäften erzielt haben, durch die Verlustverrechnungsbeschränkung gegenüber Steuerpflichtigen mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen insoweit ungleich behandelt, dass die Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und nicht mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen verrechnet werden können.

Zum anderen wird die Ungleichbehandlung dadurch verschärft, dass die Beschränkung entgegen den Vorgaben des objektiven Nettoprinzip (Besteuerung der Nettoeinnahmen) zu einer asymmetrischen Besteuerung führt. Wie im obigen Beispiel aufgeführt, können daher wirtschaftlich nicht erzielte Gewinne besteuert werden, sofern die Differenz von Gewinnen und Verlusten aus Termingeschäften die Grenze von 20.000 Euro übersteigt.



Nach der summarischen Prüfung des Bundesfinanzhofes bestehen auch keine tragfähigen sachlichen Rechtfertigungsgründe, die die dargelegte Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

(FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Dezember 2023, Az. 1 V 1674/23, BFH, Beschluss vom 7. Juni 2024, Az. VIII B 113/23)

Hinweis: Durch das Jahressteuergesetz 2024 ist der gesonderte Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken – zugunsten der Steuerpflichtigen – aus dem Gesetz gestrichen worden. Die Aufhebung gilt in allen offenen Fällen.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



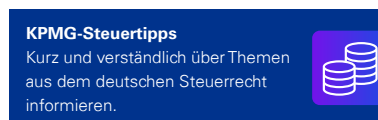
Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weiterer Autor dieses Artikels:

Marvin Mühlenstädt

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.